

EINKAUFSDINGUNGEN

§ 1

Geltung der Bedingungen

- (1) Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer Einkaufsbedingungen. Die Allgemeinen Lieferbedingungen des Lieferanten oder sonstige abweichende Vereinbarungen gelten nur dann, wenn sie von uns als Zusatz zu unseren Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt werden.
- (2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn von uns in Kenntnis entgegenstehender, von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos angenommen wird. Bezugnahmen oder Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine Lieferbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2

Bestellungen/Liefererteilung

- (1) Nur in Text- oder Schriftform erteilte Bestellungen sind gültig.
- (2) Die Annahme jeder Bestellung ist vom Lieferanten unverzüglich nach Eingang, spätestens innerhalb einer Woche in Text- oder Schriftform, zu bestätigen. Liegt uns die Bestätigung nicht innerhalb einer Woche nach Datum der Bestellung vor, so sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen.
- (3) Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Gegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Aggregate, Teile usw., die im Auftrag oder in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich genannt werden, aber zur Erfüllung der vereinbarten Lieferungen und/oder Leistungen notwendig sind, gehören zum Liefer- und Leistungsumfang und sind in dem vereinbarten Preis enthalten.
- (5) Soweit nicht in unserer Bestellung abweichend vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, uns Produkte zu liefern, die dem neuesten Stand der Technik und den anerkannten Regeln der Technik und dem jeweils neuesten Entwicklungsstand des Herstellers zum Zeitpunkt der Auslieferung entsprechen.
Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Lieferant von Software verpflichtet, uns die jeweils neueste Version dieser Software zum Zeitpunkt der Auslieferung dieser Software an uns zu liefern.
Der Lieferant hat stets sämtliche in unseren Zeichnungen angegebenen Daten und Abmessungen sowie alle in unseren Pflichtenheften aufgeführten Anforderungen vollständig einzuhalten.
- (6) Soweit nicht abweichend vereinbart, haben wir Abrufaufträge innerhalb von 24 Monaten vollständig zur Lieferung einzuteilen und abzunehmen. Maßgeblich für die Lieferung ist der jeweils von uns angegebene Lieferzeitpunkt. Zu diesem Zeitpunkt hat die Ware bei uns einzugehen. Die Liefererteilung erfolgt in Textform.
Sind für die Abrufaufträge feste Zeiträume, während derer der Abruf vollständig zu erfolgen hat, festgelegt, so sind wir berechtigt, mit einer Ankündigungsfrist von 2 Monaten, die vereinbarte Frist um höchstens 6 Monate zu überschreiten.

§ 3

Preise

- (1) Soweit nicht abweichend vereinbart, sind die in unserer Bestellung genannten Preise verbindlich.
- (2) Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, gelten die Preise für Lieferung frachtfrei an die von uns angegebene Adresse, und sofern keine abweichende Adresse angegeben wurde, an unseren Sitz in Stuttgart einschließlich Verpackung.
- (3) Soweit wir dies wünschen, hat der Lieferant die Verpackung kostenlos zurückzunehmen und bei uns abzuholen.

§ 4

Rechnungen und Lieferantenerklärungen

- (1) Rechnungen werden von uns nur bearbeitet, wenn diese die entsprechenden Vorgaben in unserer Bestellung sowie die in dieser Bestellung ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
Der Eingang der Rechnung führt nicht zur Fälligkeit der Forderung.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, spätestens mit der ersten Lieferung eine Lieferantenerklärung gem. EG-Verordnung Nr. 12 07/2001 auf Anforderung abzugeben.
- (3) Solange die Formerfordernisse gem. Abs. 1 und 2 nicht erfüllt sind, gelten die Rechnungen als nicht erteilt.

§ 5

Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Zahlung 14 Tage nach Eingang der Lieferung mit 3 % Skonto oder binnen 30 Tagen netto.
- (2) Zahlungsverzug tritt erst 30 Tage ab Fälligkeit, frühestens jedoch 30 Tage ab Rechnungseingang, keinesfalls vor Einhaltung der in § 4 Abs. 1 und 2 geregelten Formerfordernisse und dem Eingang der Lieferung ein.
- (3) Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- (4) Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnen die Fristen zur Bestimmung der Fälligkeit erst nach dem vereinbarten Liefertermin zu laufen.
- (5) Verzugszinsen für Entgeltforderungen werden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns vorliegen, auf höchstens 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz begrenzt. Zahlt der Lieferant niedrigere Kreditzinsen, so sind diese maßgeblich. Der Lieferant hat uns gegenüber die von ihm gezahlten Kreditzinsen bei der Geltendmachung von Verzugsentschädigungen nachzuweisen.
- (6) Der Lieferant darf seine Forderung nur mit Zustimmung von uns an Dritte abtreten oder von Dritten einziehen lassen. Eine Teilabtretung durch den Lieferanten oder die Einziehung von Teilbeträgen durch Dritte ist ausgeschlossen.

§ 6

Liefertermine und Fristen

Die in der Bestellung bzw. Liefererteilung angegebenen Termine, Mengen und Fristen sind verbindlich und vollständig einzuhalten. Zur Entgegennahme von Teilleistungen sind wir nicht verpflichtet. Wir können bei der Bewirkung von Teilleistungen durch den Lieferanten, nach erfolgloser angemessener Frist zur Leistung der gesamten Liefermenge, diese als nicht geschuldet zurückweisen. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine und der Lieferfristen ist der Eingang der Ware bei der vereinbarten Adresse, und sofern keine gesonderte Adresse vereinbart wurde, an unsere Adresse an unserem Sitz.

§ 7

Versand/Erfüllungsort/Gefahrtragung

- (1) Die Lieferung hat jeweils an die auf der Bestellung angegebene Versandadresse, und, soweit diese nicht angegeben wird, an unsere Adresse an unserem Sitz zu erfolgen. Der Lieferschein ist in einfacher Ausfertigung der Ware beizugeben. Lieferpapiere müssen Seriennummer, Fertigungsdatum, Chargen-, Kommissions-, Bestellnummer und Bestelldatum sowie unsere Bezeichnung enthalten.
- (2) Soweit wir den Versand nicht selber durchführen und/oder das Transportunternehmen bestimmen, ist der Erfüllungsort stets die auf der Bestellung angegebene Versandadresse, und, soweit keine gesonderte Versandadresse angegeben ist, unser Sitz (Stuttgart).
- (3) Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur Anlieferung des Liefergegenstandes an die angegebene Versandadresse an unserem Sitz (Erfüllungsort), auch wenn wir den Transporteur und/oder die Transportversicherung übernehmen.

§ 8

Lieferverzug

- (1) Maßgeblich für den nach dem Kalender bestimmte Liefertermin ist das Datum, das in der Bestellung von uns oder in sonstigen Erklärungen von uns im Zusammenhang mit der Bestellung angegeben ist. Datumsangaben des Lieferanten sind für die Zeit der Leistung des Lieferanten unbeachtlich, es sei denn, sie stimmen mit den von uns genannten überein.
- (2) Sobald der Lieferant Schwierigkeiten in der Materialbestellung und/oder Herstellung der Lieferung- und Leistungsgegenstände usw. voraussieht, die ihn an der rechtzeitigen vereinbarungsgemäßen Lieferung hindern können, hat er uns hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Hierdurch wird die Verpflichtung des Lieferanten zur termingerechten Lieferung nicht berührt.
- (3) Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der durch die verspätete Lieferung zustehenden Ansprüche gegenüber dem Lieferanten, insbesondere auch keinen Verzicht auf vereinbarte Vertragsstrafzahlungen. Teilleistungen können wir stets als Nichterfüllung der Lieferverpflichtung des Lieferanten zurückweisen.

§ 9

Qualität und Dokumentation

- (1) Der Lieferant hat stets Liefergegenstände zu liefern, die dem neuesten Stand der Technik zum Zeitpunkt der Auslieferung entsprechen und bei denen die anerkannten Regeln der Technik sowie sämtliche sicherheitsrelevanten Vorschriften eingehalten sind. Darüber hinaus muss jedes Lieferteil die technischen Anforderungen aufweisen, die zur Führung der CE Kennzeichnung berechtigen.
- (2) Hinsichtlich der Qualitätssicherung gilt folgendes:
 - a) der Lieferant hat mindestens ein Qualitätssicherungssystem gem. EN ISO 9001 oder ein ähnliches System zu unterhalten. Er hat sämtliche Liefergegenstände gem. den Regeln dieses Qualitätssicherungssystems herzustellen und eine 100 %-Prüfung durchzuführen. Anlässlich von Qualitätsaudits gewährt uns der Lieferant Einsicht in die Qualitätsdokumentation;
 - b) der Lieferant ist verpflichtet, die Vertragsgegenstände mit Prüfzeichen nach den dazu nötigen Vorschriften herzustellen und zu prüfen;
 - c) der Lieferant verpflichtet sich, für Veränderungen den verwendeten Material, Herstell- und Prüfablauf betreffend, zunächst die Freigabe von uns einzuholen. Die Prüfergebnisse sind datiert beim Lieferanten aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 15 Jahre;
 - d) der Lieferant verpflichtet sich, uns Technik- und Designänderungen oder Änderungen an den gelieferten Produkten mitzuteilen und uns Angaben darüber zu machen, was geändert wurde und ab wann die Änderung erfolgt ist. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung des Lieferanten zur vertrags- und spezifikationsgemäßen Lieferung der Liefergegenstände.
- (3) Bei der Lieferung von Software ist eine für jedermann verständliche Dokumentation beizufügen, die einen über geringe EDV-Erfahrung verfügenden Anwender in die Lage versetzt, die gelieferte Software nach einer Einweisungszeit von einem Tag eigenständig anzuwenden. Die Dokumentation ist vollständig in deutscher Sprache abzufassen.

§ 10

Mängelanzeige

- (1) Soweit wir zur Mängelrüge verpflichtet sind, hat diese bei offenkundigen Mängeln spätestens 14 Tage nach Eingang der Liefergegenstände zu erfolgen. Erfolgt die Lieferung der Liefergegenstände unmittelbar an unseren Abnehmer, so beginnt die 14-Tagesfrist erst mit Eingang der Liefergegenstände bei unserem Abnehmer, frühestens jedoch 7 Tage nachdem uns unser Abnehmer über den Mangel informiert hat.
- (2) Die Mängelrüge erfolgt noch rechtzeitig, wenn – sofern es sich nicht um einen offenkundigen Mangel handelt – der Mangel bei dem Einbau des Liefergegenstandes erstmals festgestellt wird und wir diesen Mangel gegenüber dem Lieferanten binnen 7 Tagen nach diesen Mängelfeststellungen rügen.
- (3) Wir sind nicht verpflichtet, die Liefergegenstände vor dem Einbau auf Mängel, die nicht offenkundig sind, zu prüfen.
- (4) Sollten wir von unserem Abnehmer wegen eines Mangels – trotz Nichteinhaltung der Regelung des § 377 HGB über die ordnungsgemäße und rechtzeitige Rüge – im Rahmen der Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen nach § 478 BGB in Anspruch genommen werden, so ist die Mängelrüge von uns noch rechtzeitig erfolgt, wenn die Mängelrüge unerserwärts 7 Tage nach Geltendmachung des Mangels durch den Abnehmer von uns erfolgt.
- (5) Können wir wegen eines Mangels, der darauf beruht, dass der Lieferant und/oder sein Gehilfe gegenüber dem Abnehmer von uns zutreffende Aussagen über die Beschaffenheit

des Liefergegenstandes gemacht hat, in Anspruch genommen werden, so erfolgt die Mängelrüge rechtzeitig, wenn wir diesen Mangel gegenüber dem Lieferanten 14 Tage nach Mängelanzeige durch den Abnehmer von uns rügen.

- (6) Stellen die nach Abs. (1) – (6) geregelten Sachverhalte eine Einschränkung der Rechte des Lieferanten aus § 377 HGB dar, so verzichtet der Lieferant insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- (7) Die vor der Feststellung der Mängel etwa erfolgte Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung dar, dass die Ware frei von Mängeln ist und vorschriftsmäßig geliefert wurde.

§ 11 Sachmängel

- (1) Im Falle mangelhafter Lieferung gelten – soweit nicht abweichend von diesen Einkaufsbedingungen etwas anderes vereinbart ist – die gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Lieferung durch den Lieferanten.
- (2) Soweit nicht abweichend geregelt, beträgt die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche 30 Monate ab dem Zeitpunkt, ab dem der Liefergegenstand von uns oder unseren Kunden eingebaut wurde, höchstens jedoch 36 Monate ab Gefahrenübergang. Handelt es sich bei den Liefergegenständen um Teile, die in Kraftfahrzeuge von unseren Kunden eingebaut werden, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt der Einkaufsbedingungen Kfz-Erstzulassung. Die Verjährungsfrist beträgt für diese Teile 36 Monate, endet jedoch 42 Monate ab Ablieferung des Liefergegenstandes bei uns. Bei Ersatzteilen ist der Fristbeginn für den Lauf der Verjährungsfrist ab dem Einbau der Teile in den jeweiligen Gegenstand. Für Ersatzteile beträgt die Verjährungsfrist 24 Monate, höchstens jedoch 36 Monate ab Ablieferung der Ersatzteile bei uns.
- (3) Die Hemmung der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Hemmung der Verjährung im Zeitpunkt des Eingangs der Mängelanzeige beim Lieferanten beginnt. Bei mehreren Nachbesserungsversuchen zur Beseitigung des Mangels ist die Verjährung mindestens für weitere 3 Monate, gerechnet ab dem letzten Nachbesserungsversuch, gehemmt. Weitergehende gesetzliche Fristen bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Rechtsmängelhaftung

Auf die Rechtsmängelhaftung finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Abweichend von den gesetzlichen Regelungen verjähren Ansprüche wegen der Verletzung von Rechtsmängeln zwei Jahre nachdem wir von den, den Rechtsmangelanspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangen oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen, spätestens jedoch zehn Jahre nach Gefahrenübergang.

§ 13 Produkthaftung

Die Ansprüche von uns gegenüber dem Lieferant wegen Produkthaftung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern wir wegen Produkthaftung oder wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder Verletzung von Schutzpflichten nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen werden können, so hat der Lieferant uns stets den hierdurch entstehenden Schaden einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung zu ersetzen, soweit der Lieferant den für den Fehler ursächlichen oder fehlerhaften Liefergegenstand geliefert hat oder ein in- oder ausländisches Gericht rechtskräftig entscheidet, dass der Liefergegenstand für den Schaden ursächlich war.

Die Haftung des Lieferanten besteht auch bei Nichtverschulden/Nichtvertretenmüssen des Lieferanten, sofern wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung wegen dieses fehlerhaften Liefergegenstandes nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen werden. Auf das Verhältnis zwischen uns und dem Lieferanten finden die gleichen Beweislastregeln wie auf das Verhältnis zwischen dem Geschädigten und uns Anwendung. Sind für denselben Schaden mehrere nebeneinander zum Schadensersatz verpflichtet, so findet § 5 ProdhaftG Anwendung. Liegt ein Mitverschulden von uns vor, so findet § 6 ProdhaftG Anwendung.

Sind wir und/oder der Abnehmer von uns wegen eines Fehlers, für den der Liefergegenstand des Lieferanten ursächlich war, zum Rückruf von Produkten verpflichtet oder ist die Durchführung eines Rückrufes zumindest angemessen und/oder sind wir zur Kostenübernahme der Rückrufkosten verpflichtet, so ist der Lieferant zur Kostenübernahme gegenüber uns verpflichtet. Sind die Kosten aufgrund mehrerer Verantwortlicher aufzuteilen, so finden die §§ 5, 6 ProdhaftG entsprechend Anwendung.

§ 14 Ersatzteilversorgung/ Anpassung der Software

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Ersatzteilversorgung für die voraussichtliche Lebensdauer des Liefergegenstandes –die mindestens zehn Jahre beträgt– sicherzustellen. Diese Frist beginnt mit dem Gefahrenübergang des Liefergegenstandes.
- (2) Nach Ablauf der vorstehenden 10-Jahres-Frist und/oder in Fällen der Ablehnung der Ersatzteilversorgung ist der Lieferant verpflichtet, uns die technische Dokumentation und die Produktionsunterlagen bezüglich dieser Teile kostenlos herauszugeben. Hiervon unberührt bleiben unsere Ansprüche wegen der Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Ersatzteilversorgung.
- (3) Der Lieferant stellt sicher, dass die von ihm gelieferte Software während einer Dauer von mindestens 10 Jahren gewartet werden kann, insbesondere alle notwendige Updates durchgeführt werden können, und dass wir für die Dauer von mindestens 10 Jahren Zugriff auf den Source-Code dieser Software haben.

§ 15 Geschäftsgeheimnisse/Exklusivität

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für unsere Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.
- (3) Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Liefervertrages, bis dieses Geschäftsgeheimnis ohne Mitwirkung des Lieferanten offenkundig geworden ist.
- (4) Nach unseren Vorgaben und/oder mit von uns dem Lieferanten bereitgestellten Stoffe, Teile, Muster, Modelle und Formen sowie mit unseren sonstigen Fertigungsmitteln hergestellten Gegenstände werden vom Lieferanten ausschließlich für uns hergestellt.

§ 16 Fertigungsmittel

- (1) Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Muster, Modelle und Formen sowie sonstige Fertigungsmittel bleiben unser Eigentum und müssen mit dem Hinweis
„im Eigentum der Rögelein GmbH“
gekennzeichnet und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnisse im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses werden. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass die Waren bis zum vereinbarten Liefertermin zur Bearbeitung im Besitz des Lieferanten verbleiben und für uns getrennt verwahrt werden.
- (2) Unterlagen aller Art, die von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellt wurden, wie z.B. Muster, Zeichnungen, Modelle, Formen und dergleichen sind auf unser Verlangen unverzüglich an uns kostenlos herauszugeben.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, die beigestellten Stoffe, Teile, Muster, Modelle, Formen und sonstige Fertigungsmittel gegen alle Risiken, insbesondere Feuer und Diebstahl, auf seine Kosten ausreichend zu versichern und auf Anforderung den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.
- (4) Unsere Formen, Muster, Modelle, Stoffe, Teile und sonstigen Fertigungsmittel dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von uns vernichtet werden. Der Lieferant ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen sowie jederzeit auf unser Verlangen eine Aufstellung der Fertigungsmittel, an denen unser Eigentum und/oder Miteigentum besteht, zuzuleiten.
- (5) Auf unser Verlangen hat der Lieferant die ihm von uns zur Verfügung gestellten Stoffe, Teile, Formen, Modelle, Betriebsmittel oder sonstige Fertigungsmittel unverzüglich – spätestens binnen eines Tages – an uns herauszugeben. Besteht ein Miteigentum des Lieferanten hieran, so erfolgt die Herausgabe Zug um Zug gegen Vergütung des Miteigentumsanteils. Besteht Streit über die Höhe des Miteigentumsanteils, so können wir durch Stellung einer Bürgschaft in Höhe des streitigen Betrages ein Zurückbehaltungsrecht wegen dieses Miteigentumsanteils des Lieferanten abwenden.
Im Übrigen ist ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an den Fertigungsmitteln ausgeschlossen, sofern die Forderung, auf die das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, zwischen den Parteien streitig oder nicht rechtskräftig festgestellt ist.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Auf die Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf – CISG – ist ausgeschlossen.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Stuttgart und nach unserer Wahl auch der Gerichtsstand des Lieferanten.
- (3) Stellt ein Vertragspartner seine Zahlung ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (4) Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Handelt es sich bei der unwirksamen Vereinbarung nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen, so sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Vereinbarung in rechtlich wirksamer Weise möglichst nahe kommt.

gültig seit 01.10.2003



Rögelein GmbH
Motorstraße 47
D-70499 Stuttgart
Tel.: +49 - 711 - 1 87 79 - 0
Fax: +49 - 711 - 1 87 79 - 10
Internet: www.roegelein.de